

III. Rechtsanwendung auf Landesebene

1. These der kohärenten Rechtsanwendungsmethode

Der Verfasser hat vor einigen Jahren die These vertreten, dass für das gesamte liechtensteinische Recht, soweit es den allgemeinen Rechtsanwendungsregeln zugänglich ist, also im Wesentlichen unter Ausschluss des Strafrechts, einheitliche Rechtsanwendungsregeln gelten.²⁹ Diese Auffassung stützt sich auf eine seit dem Aufbrechen der früheren Rechts Einheit ab 1923 unverändert geltende Bestimmung in Art. 101 Ziff. 1 SchlT des Sachenrechts (SR), des ersten Teils des damals geplanten neuen «Liechtensteinischen Zivilgesetzbuchs». Diese besagt, dass bis zur Vollendung des «Liechtensteinischen Zivilgesetzbuches», also solange ein Rezeptionsbruch vorliegt, die «*Bestimmungen der Art. 1 bis 7 der Einleitung (...) Anwendung auf alle Gebiete des Privatrechtes (...)*» finden. Diese sind mit jenen des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) beinahe wortgleich. Die Quintessenz war, dass im Interesse der Rechtssicherheit eine einheitliche Methodik garantiert werden muss. Die einzige massgebliche Norm für die Methode der Auslegung und der Lückenfüllung im liechtensteinischen Zivilrecht findet sich in Art. 1 SR sowie in den übrigen Bestimmungen des sog. Einleitungstitels.

2. Stand der Diskussion

Die vorstehend genannte These provozierte gewisse Reaktionen: Zustimmung äusserten sich Joseph Legerer³⁰ und Harald Bösch³¹; auch die Gerichte bezogen sich in mehreren Entscheidungen auf den vorerwähnten Aufsatz.³² Elisabeth Berger äusserte sich vor allem kritisch zum for-

29 Georges Baur, Normenvielfalt bei der richterlichen Rechtsfindung im liechtensteinischen Privatrecht? in: LJZ (Vaduz) 1998, S. 12–24.

30 Joseph Legerer, Der Grundsatz von Treu und Glauben im liechtensteinischen Privatrecht, Schaan 2006, S. 69 ff.; der die Argumentationslinie noch vertieft und präzisiert hat.

31 Harald Bösch, Die Stiftung nach liechtensteinischem Recht, Bern / Wien 2005, S. 30.

32 Ohne sich allerdings das Argument vollends zu Eigen zu machen; siehe z. B. StGH vom 25. 10. 2000, StGH 2000/45, LES 2003, S. 252; OGH 7. 5. 1998, 4C 376/96, LES 1998, S. 332.